

Die Mitte Kanton Zürich



Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Statuten der Mitte Kanton Zürich

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. März 2025

Inhalt

Grundsätze Die Mitte	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Rechtssätze	3
2. Arten der Mitgliedschaft	4
Art. 2. Mitglieder	4
3. Rechte und Pflichten	5
Art. 3. Sympathisanten	6
Art. 4. Ehrenmitglieder	6
4. Gliederung der Partei	6
Art. 5. Die Organisationsstufen der Partei	6
Art. 6. Die Orts- und Kreisparteien	6
Art. 7. Die Bezirksparteien	8
Art. 8. Die Vereinigungen	8
Art. 9. Eingreifen der Kantonalpartei	8
5. Organisation der Kantonalpartei	9
Art. 10. Allgemeines.....	9
Art. 11. Die Delegiertenversammlung	9
Art. 12. Der Parteitag.....	12
Art. 13. Die Konferenz der Parteipräsidien.....	12
Art. 14. Die Parteileitung	13
Art. 15. Die Revisionsstelle	15
Art. 16. Die Kantonsratsfraktion.....	15
Art. 17. Das Erscheinungsbild	16
Art. 18. Mitgliederkartei	16
Art. 19. Die Finanzen der Partei.....	16
Art. 20. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Art. 21. Statutenrevision.....	17

Grundsätze Die Mitte

Die Mitte Kanton Zürich setzt sich ein für Freiheit, Solidarität und Verantwortung.

Die Ziele der Partei werden jeweils im aktuellen Parteiprogramm festgehalten.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Rechtssätze

1. Name, Rechtsnatur

„Die Mitte des Kantons Zürich“ (Die Mitte ZH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Sitz der Mitte ZH ist in der Stadt Zürich.

3. Grundlagen

Die Mitte ZH ist im Rahmen der Bundesparteistatuten eine selbständige Körperschaft der Mitte Schweiz. Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Statuten der Bundespartei.

4. Sprachregelung

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten für alle Geschlechter.

5. Wesen und Ziele

Die Mitte ZH bekennt sich zu den Grundsätzen der Mitte Schweiz, wie sie im Zweckartikel der Bundesparteistatuten (Art. 1) niedergelegt sind.

6. Aufgaben

Zur Verwirklichung der Parteiziele arbeitet die Mitte ZH Parteiprogramme und Grundlagepapiere aus, über deren Durchführung sie nach Massgabe der Statuten Rechenschaft ablegt.

Die Mitte ZH

- a) fördert die politische Meinungs- und Willensbildung im Sinne der Parteiziele,
- b) bringt die Anliegen und Wünschen der Bevölkerung in den politischen Prozess ein, vertritt das Gedankengut der Partei und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- c) vertritt die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen,
- d) orientiert die Bundespartei regelmässig über alle wesentlichen Vorgänge,
- e) bereitet vor und führt Abstimmungs- und Wahlkämpfe,

- f) fördert und unterstützt Bezirks-, Orts- und Kreisparteien sowie Vereinigungen (u.a. aber nicht abschliessend Junge Mitte, Mitte Frauen, AWG, CSV) und Arbeitsgruppen,
- g) informiert die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen und regt sie zu aktiver Mitwirkung an.

2. Arten der Mitgliedschaft

Art. 2. Mitglieder

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Voraussetzungen

Mitglied der Mitte ZH kann, unabhängig von der Stimmberechtigung werden, wer bereit ist ihre Ziele zu fördern, im Kanton Zürich wohnt oder einen engen Bezug zum ihm hat, keiner anderen Partei angehört, weder Mitglied ist noch bei einer Organisation oder Gruppe mitwirkt, die gegen die Grundsätze der Mitte arbeitet.

b) Verfahren

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zu einer Kreis- oder Ortspartei oder der kantonalen Jungpartei, welche sich unter der Kantonalpartei Die Mitte ZH vereint, sich somit Die Mitte nennt, ausnahmsweise und nur bei Vorliegen besonderer Umstände durch den Beitritt direkt zur Bezirks- bzw. Kantonalpartei («Direktmitglieder»).

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers hin. Über die Aufnahme entscheidet der betreffende Vorstand. Dessen Entscheid kann bei der Konferenz der Parteipräsidien angefochten werden, der dann endgültig entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

a) Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den für die Aufnahme zuständigen Parteivorstand erfolgen.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen,
- wenn es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat,
- wenn es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder -organen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder den Ruf und das Ansehen der Partei schädigt,

- wenn es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglement zu entrichtenden Beiträgen an die Partei nicht bezahlt.

c) Verfahren

Der Ausschluss erfolgt durch die Parteileitung der Kantonalpartei nach Anhören des Betroffenen und einer Vertretung der untersten Organisationsstufe, der er angehört.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Er kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheides dagegen rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich dem Parteipräsidium der Kantonalpartei einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Über den Rekurs entscheidet nach Anhören der betreffenden Partei oder Vereinigung die Konferenz der Parteipräsidien.

Handelt es sich beim Auszuschliessenden um ein Mitglied der Parteileitung, der Konferenz der Parteipräsidien oder eines kantonalen Mandatsträgers so entscheidet über den Ausschluss erstinstanzlich die Konferenz der Parteipräsidien, deren Entscheid an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden kann.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Bundespartei bei Ausschlussanträgen gegen Mitglieder, die dem Vorstand der Bundespartei oder der Mitte-Fraktion der Bundesversammlung angehören.

3. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Die Parteiämter gemäss Art. 10 ff. sind den Parteimitgliedern vorbehalten. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Nicht-Parteimitglieder dürfen von der Partei nur ausnahmsweise als Kandidaten für öffentliche Ämter aufgestellt werden und nur, wenn das vorschlagsberechtigte Organ es mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Jedes Mitglied hat die von der zuständigen Orts-, Kreis-, oder Bezirkspartei festgelegten Parteibeiträge zu leisten. Die Beiträge der Direktmitglieder der Kantonalpartei werden im Finanzreglement festgehalten.

Art. 3. Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft der Mitte ZH gemäss Art. 2, Abs. 1 nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten.

Art. 4. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können von den Vorständen der Kreis-, Orts- und Bezirksparteien und von der Parteileitung der Kantonalpartei zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.

Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind aber von den Leistungen von Parteibeiträgen befreit.

4. Gliederung der Partei

Art. 5. Die Organisationsstufen der Partei

Die Organisationsstufen der Partei sind:

- die Ortsparteien bzw. Kreisparteien, sofern es sich um eigenständige Vereine handelt,
- die Parteien auf Bezirksebene,
- die Kantonalpartei.
- In grossen Gemeinden können Untergliederungen geschaffen werden.
- Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen gemäss Art. 8 gebildet werden.

Art. 6. Die Orts- und Kreisparteien

1. Organisation

Die Orts- und Kreisparteien sind die Organisation der Mitte ZH der politischen Gemeinde und führen den entsprechenden Parteinamen.

Über die Anerkennung einer Ortspartei entscheidet nach Anhören der zuständigen Bezirkspartei die Parteileitung. Ihr Entscheid kann an die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei weitergezogen werden.

2. Statuten

Die Orts- und Kreisparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung, den organisatorischen Aufbau und den

Mitgliedschaften, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen und bedürfen der Genehmigung des Parteipräsidiums.

3. Pflichten

Die Orts- und Kreisparteien informieren das Sekretariat der Kantonalpartei regelmässig über die wesentlichen Vorgänge.

Die Orts- und Kreisparteien sind dazu verpflichtet, ihre Mitglieder über das zentrale Mitgliederregister der Mitte zu verwalten und Besetzung der parteiinternen Ämter und die auf Vorschläge der Mitte gewählten Inhaber öffentlicher Ämter zusätzlich dem Sekretariat zu melden.

4. Auflösung

Bei Auflösung der Orts- oder Kreispartei gehen Aufgabe, Mitglieder und ein allfälliger Liquidationserlös an die Bezirkspartei über.

5. Treuepflicht

Die Beschlüsse und Massnahmen der Orts- bzw. Kreisparteien dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes- und Kantonalpartei festgelegten Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien stehen. Kantonalen Abstimmungspartolen widersprechende Empfehlungen dürfen die Orts- bzw. Kreispartei nur herausgeben, wenn ein dem beschlussfassenden Organ der Kantonalpartei gleichwertiges Organ der Orts- bzw. Kreispartei so entscheidet.

6. Konsultation

In wichtigen kantonalen Angelegenheiten werden die Orts- und Kreisparteien durch die Kantonalpartei konsultiert. In Fragen, die mehrere Orts- bzw. Kreisparteien gemeinsam betreffen und von kantonalem Interesse sind, wird die Kantonalpartei von den betreffenden Orts- bzw. Kreisparteien konsultiert.

7. Ausschluss

Die Konferenz der Parteipräsidien kann Kreis- oder Ortsparteien, die offenkundig gegen die Grundsätze, Statuten, allgemeinen Richtlinien oder Interessen der Partei verstossen, ausschliessen und ihnen das Recht auf Führung des Parteinamens entziehen. Ein solcher Entscheid kann von der betroffenen Partei bei der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei angefochten werden.

8. Rechte und Pflichten auf kommunaler Ebene

Die Orts- und Kreisparteien haben in ihrem Bereich sinngemäss die gleichen Aufgaben wie die Kantonalpartei (Art. 1, Abs. 6).

Insbesondere aber ist es Aufgabe der Ortsparteien:

- neue Mitglieder zu gewinnen,
- dafür besorgt zu sein, dass in Nachbargemeinden neue Orts- bzw. Kreisparteien gegründet werden, sobald die Möglichkeit dazu besteht.

9. Rechte und Pflichten auf interkommunaler Ebene

Sachprobleme und politische Fragen, die mehrere Gemeinden des Kantons betreffen, behandeln die zuständigen Orts- oder Kreisparteien im Einvernehmen mit der Kantonalpartei und den zuständigen Bezirksparteien.

Art. 7. Die Bezirksparteien

Die Bezirkspartei ist die Organisation der Mitte im Bezirk.

Die Bestimmungen über die Orts- und Kreisparteien (Art. 6) gelten sinngemäss auch für die Bezirksparteien.

Bei Auflösung einer Bezirkspartei übernimmt die Kantonalpartei ihre Aufgaben, Mitglieder und allfällige Liquidationswerte.

Art. 8. Die Vereinigungen

Die Vereinigungen gemäss Art. 5 stellen regional- oder gesellschaftspolitisch motivierte Zusammenschlüsse innerhalb der Partei dar und bezwecken einerseits, das Gedankengut der Partei in diesen zu verbreiten, andererseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Sie wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Organisationsform. Diese muss in den Grundzügen mit den Statuten der Kantonalpartei übereinstimmen.

Die Vorschriften über die Orts- und Kreisparteien sind sinngemäss auch auf die Vereinigungen anwendbar.

Vorbehalten bleiben Spezialbestimmungen bei Vereinigungen, über deren Schaffung die Bundespartei entscheidet.

Art. 9. Eingreifen der Kantonalpartei

Sofern zufolge besonderer Umstände in den Kreis-, Orts- oder Bezirksparteien oder in einer Vereinigung die Parteiinteressen während längerer Zeit nicht oder nur sehr mangelhaft gewahrt werden, kann die Kantonalpartei im Einvernehmen mit den zuständigen Organisationsstufen die erforderlichen Massnahmen treffen.

5. Organisation der Kantonalpartei

Art. 10. Allgemeines

1. Die Organe

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- die kantonale Delegiertenversammlung (DV),
- die Konferenz der Parteipräsidien (KP),
- die Parteileitung (PL),
- die Revisionsstelle,
- von der Delegiertenversammlung eingesetzte Kommissionen.

2. Zusammensetzung

Es ist darauf zu achten, dass in den Organen die verschiedenen Regionen, Altersstufen und Geschlechter angemessen vertreten sind.

3. Abberufung

Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

4. Beschlussfassung

Die Beschlüsse sämtlicher Organe der Kantonalpartei werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst, soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Sofern eine Versammlung online durchgeführt wird, ist es möglich, die Beschlussfassung per schriftlichem Abstimmungsverfahren (brieflich oder online) durchzuführen.

Art. 11. Die Delegiertenversammlung

1. Bedeutung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der Kantonalpartei.

2. Zusammensetzung

Delegierte müssen Mitglieder der Kantonalpartei sein. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

a) Delegierte mit beschliessender Stimme

- der Parteileitung,
- den Mitgliedern der Konferenz der Parteipräsidien,
- einem Mitglied pro Präsidium der Orts- und Kreisparteien,
- den namentlich gewählten Delegierten der Bezirke, gemäss ihrem Wähleranteil in den letzten Kantonsratswahlen aus einem Total von 100 Delegierten,
- drei namentlich gewählten Delegierten der Vereinigungen von kantonaler Bedeutung,
- den derzeitigen Mitgliedern kantonaler und eidgenössischer Behörden und Parlamente.

Die Delegierten aus den Bezirken und den Vereinigungen sind von den Wahlkreisorganisationen und den Vereinigungen jeweils im Jahr nach den Kantonsratswahlen zu wählen; das Wahlverfahren regeln die entsprechenden Wahlkörper selbst.

Die Bezirksparteien und Vereinigungen melden die Delegierten dem kantonalen Parteisekretariat.

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist nach jeder Neuwahl des Kantonsrates von der Parteileitung festzustellen und den Bezirksparteien und den Vereinigungen zu melden.

Die gewählten Delegierten sowie die Mitglieder der Konferenz der Parteipräsidien und die Mitglieder der Orts- und Kreisparteipräsidien sind bei Verhinderung selbst für einen Ersatz aus dem gleichen Bezirk, Ort oder derselben Vereinigung besorgt. Mitglieder der Parteileitung und der kantonalen und eidgenössischen Behörden können keinen Ersatzdelegierten stellen.

b) Teilnehmer mit beratender Stimme

Zu den Delegiertenversammlungen werden als Teilnehmer mit nur beratender Stimme persönlich eingeladen:

- die ehemaligen Mitglieder kantonaler und eidgenössischer Behörden und Parlamente,
- die Präsidenten der Vereinigungen, sofern sie der DV nicht ohnehin angehören,
- die Präsidenten der Kommissionen, sofern sie der DV nicht ohnehin angehören,
- die von der Parteileitung bestellten Referenten sowie Vertreter besonderer Parteiinstitutionen,
- die Mitglieder der Revisionsstelle,
- weitere Personen nach Entscheid der Parteileitung.

3. Zusammentritt

a) Ordentliche DV

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr in ordentlicher Weise zusammen. Sie wird vom Parteipräsidium einberufen. Ihre Sitzungen sind öffentlich, sofern sie nicht selbst den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Die ordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

Die Delegiertenversammlungen können auf Anordnung der Parteileitung auch online stattfinden.

b) Ausserordentliche DV

Die Delegiertenversammlung muss ausserdem einberufen werden:

- auf Antrag von mindestens 30 ihrer Mitglieder,
- auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteien,
- auf Antrag der Konferenz der Parteipräsidien oder der Parteileitung,
- auf Antrag der Kantonsratsfraktion,
- auf Antrag der Revisionsstelle.

Eine solche Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Parteipräsidium stattfinden.

Die a.o. Delegiertenversammlungen können auf Anordnung der Parteileitung auch online stattfinden.

4. Befugnisse und Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. der Entscheid über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit,
2. der Entscheid über alles, was Parteileitung und Konferenz der Parteipräsidien der Delegiertenversammlung unterbreiten,
3. der Entscheid über die Durchführung besonderer Aktionen auf kantonaler Ebene wie Initiative, Referendum, Petition usw.,
4. der Erlass und die Änderungen der Statuten der Kantonalpartei (mit qualifiziertem Mehr gemäss Art. 21),
5. die Einsetzung von Kommissionen und Abnahme ihres Pflichtenhefts,
6. die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten der Revisionsstelle und der eingesetzten Kommissionen,

7. der Entscheid über Anträge von Bezirksparteien oder mind. fünf Orts- bzw. Kreisparteien oder Vereinigungen, sofern diese Anträge mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der kantonalen Geschäftsstelle eingereicht worden sind,
8. die Bezeichnung der Kandidaten für die eidgenössischen Räte und für die kantonale Exekutive,
9. die Stellungnahme zu Wahlvorschlägen anderer Parteien für den Ständerat und für die kantonale Exekutive,
10. die Wahl des kantonalen Parteipräsidiums und der weiteren Mitglieder der Parteileitung, der Mitglieder der Revisionsstelle und der Mitglieder der Kommissionen,
11. die Bezeichnung der Vereinigungen von kantonalen Bedeutung,
12. die Wahl der Delegierten der Kantonalpartei für die Delegiertenversammlung der Bundespartei sowie eines Obmanns für die Bundesdelegierten,
13. der zweitinstanzliche Entscheid über Ausschlüsse aus der Partei gemäss Art. 2 Abs. 2.c sowie über Anerkennung und Ausschluss von Kreis-, Orts- und Bezirksparteien und Vereinigungen.

Art. 12. Der Parteitag

Für Kundgebungen der Partei kann die Parteileitung öffentliche Parteitage, an denen alle Mitglieder teilnehmen können, einberufen.

Art. 13. Die Konferenz der Parteipräsidien

1. Aufgabe

Die Konferenz der Parteipräsidien ist das leitende Organ der Kantonalpartei, soweit diese Funktion nicht von der Parteileitung ausgeübt wird.

2. Zusammensetzung

Die Konferenz der Parteipräsidien setzt sich zusammen aus:

- Dem Parteipräsidenten bzw. einem Mitglied eines Co-Präsidiums und einem weiteren Mitglied aus der Parteileitung,
- dem Fraktionspräsidenten und einem weiteren Fraktionsmitglied,
- einem Mitglied pro Präsidium der Bezirksparteien oder einer Stellvertretung,
- einem Mitglied pro Präsidium aller kantonalen Vereinigungen, sofern Mitglied der Die Mitte, oder einer Stellvertretung,
- der Mitte-Vertretung im Zürcher Regierungsrat, den im Kanton Zürich gewählten Mitgliedern der Kantonalpartei der Mitte-Fraktion des National- und Ständerates.

3. Zusammentritt

a) Ordentlich

Die Konferenz der Parteipräsidien tritt mind. einmal pro Halbjahr zusammen. Sie wird vom Parteipräsidium spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder per E-Mail einberufen.

b) Ausserordentlich

Er muss ausserdem einberufen werden:

auf Antrag von 4 seiner Mitglieder,
auf Antrag der Revisionsstelle.

Eine solche Sitzung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang dieses Antrages bei der Geschäftsführung stattfinden.

4. Befugnisse und Aufgaben

Aufgabe der Konferenz der Parteipräsidien ist es insbesondere:

1. die Geschäfte der DV vorzubereiten, soweit dies als tunlich erscheint,
2. die Obliegenheit der DV wahrzunehmen, wenn sie der raschen Erledigung bedürfen,
3. Reglemente und Verfahrensordnung und sonstige Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten zu erlassen, insbesondere auch ein Finanzreglement, welches die von den Orts-, Kreis- und Bezirksparteien und von den Behördenmitgliedern der Partei zu entrichtenden Beiträgen regelt und die Finanzkompetenzen der Organe der Kantonalpartei umschreibt,
4. über die Abnahme der Jahresrechnung zu entscheiden und das Parteibudget zu genehmigen,
5. zu von dritter Seite in die Wege geleitete Aktionen (z.B. Unterschriftensammlungen) Stellung zu nehmen,
6. erstinstanzlich zu entscheiden bei Ausschlüssen aus der Partei gemäss Art. 2 Abs. 2.c und über Anerkennung und Ausschluss von Orts-, Kreis- und Bezirksparteien und Vereinigungen,
7. zweitinstanzlich zu entscheiden bei Verweigerung der Mitgliedschaft gemäss Art. 1, Abs. 5 und bei Ausschluss aus der Partei gemäss Art. 2, Abs. 2.c,
8. in Fällen gemäss Art. 9 die erforderlichen Massnahmen zu treffen,
9. bei den Nationalratswahlen über das Eingehen von Listenverbindungen zu entscheiden.

Art. 14. Die Parteileitung

1. Befugnisse

Die Parteileitung ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Konferenz der Parteipräsidien das geschäftsführende Organ der Kantonalpartei. Es vertritt diese nach aussen und gegenüber der Bundespartei.

2. Zusammensetzung

a) *stimmberechtigte Mitglieder*

Die Parteileitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Parteipräsident oder einem Co-Präsidium,
- Mindestens einem Vizepräsidenten,
- Finanzchef,
- Präsident der Kantonsratsfraktion,
- weitere von der Delegiertenversammlung gewählte Personen
- Sie werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Weitere Amtszeiten sind möglich, eine Abwahl während der Amtszeit kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit erfolgen.

b) *Mitglieder mit beratender Stimme*

- der Geschäftsführer,
- Mitglieder der kantonalen Exekutive und Mitgliedern der Kantonalpartei der Mitte-Fraktion des National- und Ständerates.

3. Sitzungen

Die Parteileitung tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird vom Parteipräsidium oder zwei stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

4. Aufgaben

Die Parteileitung führt die Partei und ihre Geschäfte politisch und administrativ. Sie erledigt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind. Sie vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kantonalvorstandes, sichert die Verbindung zu den kantonalen Behörden, zur Mitte-Fraktion des Kantonsrates, zu den Orts-, Kreis- und Bezirksparteien und zu den Vereinigungen, zu den Organen der Bundespartei und zu den übrigen Kantonalparteien.

Insbesondere obliegt es der Parteileitung auch:

1. die Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Konferenz der Parteipräsidien vorzubereiten und diese Versammlungen einzuberufen und zu leiten,
2. die Obliegenheiten der Konferenz der Parteipräsidien wahrzunehmen, wenn sie der raschen Erledigung bedürfen,
3. zu unbestrittenen kantonalen und eidgenössischen Fragen und Abstimmungen Stellung zu nehmen, sofern nicht ein Entscheid der Konferenz der Parteipräsidien oder der Delegiertenversammlung herbeigeführt wird,
4. die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Konferenz der Parteipräsidien zu erstellen,
5. die Partei nach aussen zu vertreten,
6. die Statuten der Kreis-, Orts- und Bezirksparteien und der Vereinigungen zu genehmigen,
7. zusammen mit der Kantonsratsfraktion Wahlvorschläge zuhanden des Kantonsrates zu bereinigen,

8. auf kantonaler Ebene den Wahlkampf vorzubereiten und zu leiten bei Wahlen in das eidgenössische Parlament und, im Einvernehmen mit den Bezirksparteien, bei den Kantons- und Regierungsratswahlen,

Die Parteileitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe von Dritten beiziehen.

Art. 15. Die Revisionsstelle

1. Befugnisse und Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft das Kassa- und Rechnungswesen der Kantonalpartei. Sie erstattet der Konferenz der Parteipräsidien hierüber alljährlich Bericht und stellt die Anträge auf Entlastung. Der ordentlichen Delegiertenversammlung erstattet sie alljährlich einen Bericht über die eigene Tätigkeit.

2. Zusammensetzung

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei natürlichen Personen, die nicht dem Kantonalvorstand angehören und in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder einer juristischen Person, die von der Partei unabhängig ist.

3. Zusammentritt

Die Revisionsstelle tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 16. Die Kantonsratsfraktion

1. Begriff

Die Mitte-Mitglieder des Kantonsrates vereinigen sich unter fakultativem Beizug der Mitte-Regierungsräte und des Parteipräsidiums zu einer Fraktion.

2. Beitrittspflicht

Die auf Listen der Mitte gewählten Kantonsräte sind verpflichtet, der Mitte-Kantonsratsfraktion beizutreten.

3. Aufgaben und Organisation

Die Fraktion vertritt das Parteiprogramm in der Legislative. Die Fraktion organisiert sich selbst und handelt in eigener Verantwortung.

4. Anregungen/Auskunft

Die Fraktion nimmt Anregungen von Seiten der Organe der Kantonalpartei entgegen; Anregungen einzelner Kreis-, Orts- und Bezirksparteien oder Vereinigungen gehen an die betreffenden einzelnen Fraktionsmitglieder oder an den Fraktionspräsidenten.

Die Fraktion erstattet der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei mindestens jährlich einmal Bericht über die Tätigkeit und die Behandlung erhaltener Anregungen. Zu Einzelfragen erstattet die Fraktion auf Wunsch auch der Parteileitung der

Kantonalpartei Bericht. Die Fraktionsmitglieder können von der Geschäftsleitung der Kantonalpartei zur Teilnahme an Hearings eingeladen werden.

Art. 17. Das Erscheinungsbild

Die Geschäftsleitung ist besorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild der Partei (Corporate Design).

Sie erlässt hierfür Richtlinien. Diese sind für die Bezirksparteien, Orts- und Kreisparteien sowie die Vereinigungen verbindlich.

Die Kontrolle obliegt dem Parteipräsidium, welchem von jedem Druckerzeugnis unaufgefordert ein Belegexemplar zuzustellen ist.

Art. 18. Mitgliederkartei

Die Kantonalpartei unterhält eine Mitgliederkartei, die durch das Parteisekretariat geführt wird. Das Nähere wird durch das Reglement der Bundespartei über die Zentrale Mitgliederkartei bestimmt, wozu die Parteileitung kantonale Ausführungsbestimmungen erlässt.

Art. 19. Die Finanzen der Partei

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch

1. die Mitgliederbeiträge, die von den Kreis-, Orts- oder Bezirksparteien oder den Vereinigungen erhoben werden,
2. die Beiträge der eidgenössischen und kantonalen Behördenmitglieder und Magistratspersonen,
3. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.
4. den Beiträgen der Direktmitglieder, welche von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

Die Mitte-Behördenmitglieder sind verpflichtet, die vorstehenden unter Ziffer 2 genannten Beiträge zu entrichten.

Das Nähere regelt das Finanzreglement.

Art. 20. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

2. Gleichwertigkeit der Funktionsbezeichnungen

Die Orts- und Bezirksparteien sind verpflichtet die angepassten Bezeichnungen der Parteiorgane, namentlich der Parteileitung und der Konferenz der Parteipräsidien, im Zuge ihrer nächsten Statutenrevision anzugleichen. Die bisherigen Bezeichnungen werden als gleichwertig behandelt. Das Präsidium der Kantonalpartei bezeichnet die Parteileitung, der Kantonalvorstand bezeichnet die Konferenz der Parteipräsidien.

Art. 21. Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen; entsprechende Anträge sind dem kantonalen Parteipräsidium einzureichen.

Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 25. März 2025 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 27. März 2021.

Die Mitte Kanton Zürich

Die Co-Präsidentin:
Tina Deplazes

Die Co-Präsidentin:
Michelle Halbheer

Die Geschäftsführerin:
Anna Newec